

Mitnutzung von Infrastrukturen nach dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)

Hinweise für die kommunale Abwasserwirtschaft

Berlin, 16.12.2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.430 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,1 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2016 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de



IMPRESSUM

Herausgeber

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0, Fax +49 30 58580-100
www.vku.de, info@vku.de

Ansprechpartner beim VKU

Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation

Dirk Seifert
Fachgebietsleiter Umweltpolitik
Fon +49 30 58580-155, E-Mail: d.seifert@vku.de

Ulrike Lepper
Fachgebietsleiterin Telekommunikation
Fon +49 30 58580-158, E-Mail: lepper@vku.de

Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Andreas Seifert
Stellv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern und Bereichsleiter Recht
Fon +49 30 58580-136, E-Mail: seifert@vku.de

Ina Abraham
Referentin für Öffentliches Recht
Fon +49 30 58580-137, E-Mail: abraham@vku.de

Das vorliegende Dokument wurde durch die Mitglieder der **VKU-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Mitnutzung/Mitverlegung nach dem DigiNetzG“** erarbeitet:

- Dr. Klaus Beyer, German Society for Trenchless Technology e.V.
- Dr. Bernhard Böhm, Münchner Stadtentwässerung
- Knut Hanko, Wasserverband Peine
- Rüdiger Jost, DREWAG Netz GmbH
- York Malte Mikisch, Zweckverband Ostholstein
- Carsten Pohl, HAMBURG WASSER
- Gisbert Steden, Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Zentrale Vorgaben des DigiNetzG für die Abwasserwirtschaft.....	5
1.	Informations- und Transparenzpflichten (§§ 77a-c, 77h TKG).....	5
2.	Mitnutzungsansprüche (§§ 77d-f TKG)	7
3.	Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i TKG).....	7
4.	Ablehnungs- und Versagensgründe	8
5.	Streitbeilegung	9
3.	Vertragliche Hinweise	10
1.	Vertragsgegenstand	10
2.	Übergabe und Nutzung	10
3.	Entgelt	10
4.	Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Umverlegung	10
5.	Störungen, Verfügbarkeit und Service-Level.....	10
6.	Zugang zu mitgenutzten Infrastrukturen	11
7.	Arbeitssicherheit	11
8.	Ansprechpartner und Kommunikationswege	11
9.	Überlassung an Dritte.....	11
10.	Datensicherheit/Vertraulichkeit.....	11
11.	Haftung.....	11
12.	Vertragslaufzeit/ Kündigung.....	11

1. Einleitung

Telekommunikationsnetzbetreiber dürfen künftig auch **Abwasserentsorgungsnetze** mitnutzen. Ihre Betreiber oder Eigentümer müssen unter bestimmten Bedingungen über ihre Netze informieren, den Netzausbau koordinieren und ihre Infrastruktur mitnutzen lassen. Die Ansprüche zur Mitverlegung und Mitnutzung gelten jedoch nicht für **Trinkwasserinfrastrukturen**. Die Regelungen sind Teil des am 10. November 2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG). Das Gesetz setzt vor allem durch entsprechende Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) die EU-Kostensenkungsrichtlinie in nationales Recht um.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Kosten des flächendeckenden Breitbandausbaus durch die Nutzung von Synergien zu senken. Denn auf die Tiefbaumaßnahmen beim Breitbandausbau entfallen bis zu 80 Prozent der gesamten Ausbaurkosten. Diese Kosten sollen dadurch gesenkt werden, dass bestehende passive Infrastrukturen für Glasfaser mitgenutzt werden sowie durch die Pflicht, Glasfaserkabel bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten mit zu verlegen.

Betreiber öffentlicher Abwassernetzes haben die Aufgabe, eine ordnungsgemäße Entwässerung bei angemessenen Entgelten sicher zu stellen. Daher können sie unter bestimmten Voraussetzungen **Informations-, Mitnutzungs- und Koordinierungsanträge ablehnen**. Die Gründe für die Ablehnung einer Mitnutzung sind in § 77g TKG abschließend aufgelistet.

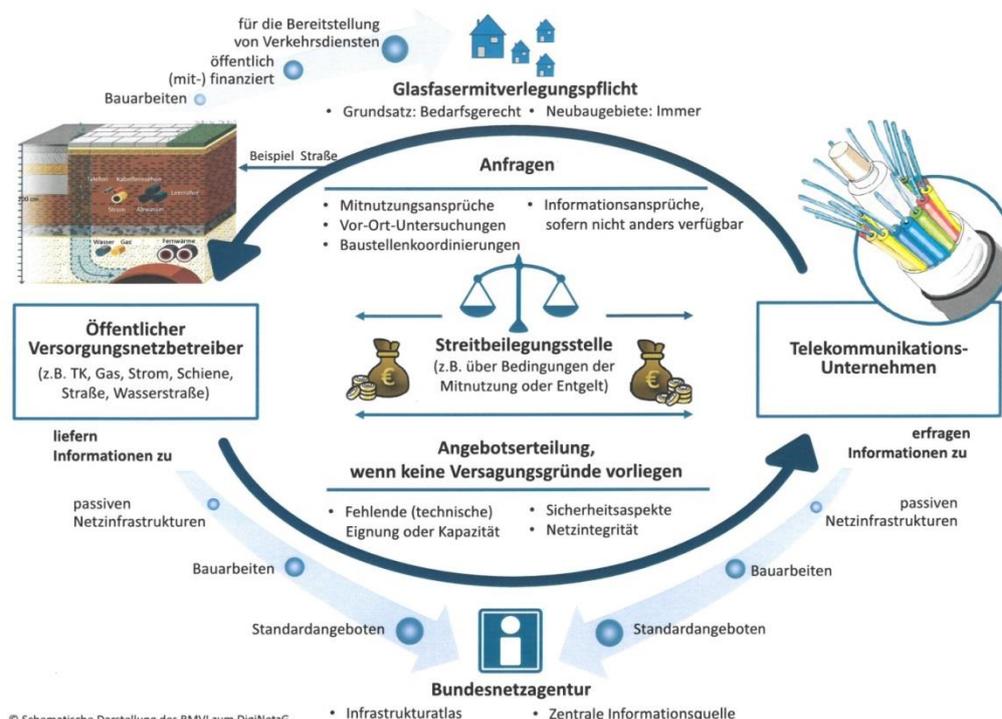
Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Abwasserentsorgungsnetze dürfen **Einnahmen aus Mitnutzungen** von der Berechnungsgrundlage ihrer Endnutzertarife ausnehmen.

Welche konkreten Vorgaben das DigiNetzG für die kommunale Abwasserwirtschaft vorsieht, hat die VKU-Arbeitsgruppe „Mitnutzung/Mitverlegung nach dem DigiNetzG“ beraten und die vorliegende Hilfestellung erarbeitet. Sie gibt Betreibern von Abwasserinfrastrukturen einen Überblick über die relevanten neuen Regelungen des TKG und Hinweise für die vertragliche Gestaltung. Ausführliche rechtliche und vertragliche Hinweise zur Mitnutzung kommunaler Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen nach dem DigiNetzG hat die Rechtsanwaltskanzlei WIRTSCHAFTSRAT Recht erstellt.

Die VKU-Arbeitsgruppe steht hierbei im Austausch mit der DWA-Arbeitsgruppe „Einbauten Dritter im Kanal“. Diese erarbeitet das technische Merkblatt DWA-M 137-1 „Einbauten Dritter in Abwasseranlagen, Teil 1: Elektronische Kommunikationseinrichtungen“, das den diesbezüglichen Stand der Technik festlegen wird.

2. Zentrale Vorgaben des DigiNetzG für die Abwasserwirtschaft

Das DigiNetzG umfasst insbesondere Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Dazu zählen Informations- und Transparenzpflichten, Mitnutzungsansprüche sowie die Koordinierung von Bauarbeiten einschließlich der Ablehnungs- und Versagensgründe. Auch die Streitbeilegung wird geregelt. Einen Überblick hierzu gibt die nachfolgende Grafik, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erstellt hat.



Quelle: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Die einzelnen Vorgaben des TKG werden in den folgenden Abschnitten dargestellt.

1. Informations- und Transparenzpflichten (§§ 77a-c, 77h TKG)

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) kann kommunale Abwasserentsorger verpflichten, Informationen über passive Netzinfrastrukturen (Kanäle/Siele) an den von ihr geführten **Infrastrukturatlas** zu liefern. Die Auskunftspflicht umfasst sowohl entstehende und betriebene als auch stillgelegte Infrastrukturen und muss die Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage der Infrastrukturen beinhalten. Die Datenauskunft erfolgt in Form eines Verwaltungsaktes mit Anhörungsrecht der Betroffenen.



Die Form der Bereitstellung der Daten ist derzeit noch nicht geregelt.

Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können **unmittelbar Informationen über passive Netzinfrastrukturen** bei kommunalen Abwasserentsorgern beantragen. Abwasserentsorger müssen die beantragten Informationen innerhalb von zwei Monaten zur Verfügung stellen. Die Informationen müssen die Art, die gegenwärtige Nutzung und

die geografische Lage der Infrastrukturen sowie die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beinhalten.

Die Form der Bereitstellung der Daten ist noch nicht geregelt.



Telekommunikationsnetzbetreiber müssen ihre Anträge so stellen, dass Abwasserentsorger die gewünschten Informationen identifizieren können.

Weitere Information zur Ablehnung von Anträgen finden Sie in Abschnitt 4 zu Ablehnungs- und Versagensgründen.

Telekommunikationsbetreiber können bei kommunalen Abwasserentsorgern eine **Vor-Ort-Untersuchung** der in Rede stehenden passiven Netzinfrastrukturen beantragen. Abwasserentsorger müssen zumutbaren Anträgen innerhalb eines Monats nach Antrags-
eingang entsprechen. Zumutbar ist ein Antrag, wenn die Untersuchung für eine gemein-
same Nutzung oder die Koordinierung von Bauarbeiten erforderlich ist. Die Untersu-
chungsaufgaben legt der Abwasserentsorger fest.

Die Schwere und Störung im Entsorgungsdienst kann in die Zumutbarkeitsprü-
fung einfließen. Der Begriff der Zumutbarkeit ist im Gesetz allerdings nicht wei-
ter konkretisiert und kann von den Beteiligten unterschiedlich ausgelegt wer-
den.



Die Kosten der Untersuchung trägt der Telekommunikationsnetzbetreiber, der
den Antrag stellt. Sie umfassen aber nur die reinen Untersuchungsaufwendun-
gen. Kosten, die durch Störungen im Entsorgungsdienst entstehen, sind hiermit
nicht abgedeckt.

Die Vor-Ort-Untersuchung kann auch mit Verweis auf eine zukünftige Versa-
gung einer Mitnutzung oder Koordinierung von Bauarbeiten verweigert werden
(siehe hierzu Abschnitt 4 zu Ablehnungs- und Versagensgründen).

Weitere Information zur Ablehnung von Anträgen finden Sie in Abschnitt 4 zu
Ablehnungs- und Versagensgründen.

Telekommunikationsnetzbetreiber können bei Betreibern oder Eigentümern öffentlicher
Abwassernetze beantragen, **Informationen über solche geplante oder laufende Bauar-
beiten** zu erhalten, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder ein Genehmi-
gungsverfahren anhängig ist. Die Information muss der Betreiber oder Eigentümer öf-
fentlicher Abwassernetze innerhalb einer zweiwöchigen Frist auch an die Bundesnetza-
gentur (BNetzA) melden.



Ob der Betreibern oder Eigentümern öffentlicher Abwassernetze auch geneh-
migungsfreie Baumaßnahmen mitteilen muss, ist nicht eindeutig geregelt.

Die Informationsauskunft kann auch mit Verweis auf eine zukünftige Versagung
einer Mitnutzung oder Koordinierung von Bauarbeiten verweigert werden (sie-
he hierzu Abschnitt 4 zu Ablehnungs- und Versagensgründen).

2. Mitnutzungsansprüche (§§ 77d-f TKG)

Telekommunikationsnetzbetreiber können bei Betreibern oder Eigentümern öffentlicher Abwassernetze die Mitnutzung der Abwasserkanäle für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze beantragen. Abwasserentsorger müssen innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung unterbreiten. Kommt es zu einem Vertragsschluss, muss der Abwasserentsorger den Vertrag der BNetzA innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu geben.

Bei der Mitnutzung der Abwasserkanäle müssen insbesondere die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Das technische Merkblatt DWA-M 137-1 „Einbauten Dritter in Abwasseranlagen, Teil 1: Elektronische Kommunikationseinrichtungen“ legt den diesbezüglichen Stand der Technik fest.

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Abwasserentsorgungsnetze dürfen Einnahmen aus Mitnutzungen von der Berechnungsgrundlage ihrer Endnutzertarife ausnehmen.

Die Anträge auf Mitnutzung erfordern keine detaillierten technischen Beschreibungen der einzubauenden Komponenten.



Für die zusätzlichen Einnahmen kollidieren mit dem Kommunalabgaberecht der Länder. Ob die landesrechtlichen Vorschriften im Sinne der Abwasserentsorger angepasst werden, ist derzeit nicht geklärt.

Weitere Information zur Ablehnung von Anträgen finden Sie in Abschnitt 4 zu Ablehnungs- und Versagensgründen.

3. Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i TKG)

Telekommunikationsnetzbetreiber können bei den Eigentümern oder Betreibern von Abwasserkanälen die Koordinierung von Bauarbeiten beantragen. Bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten muss eine Koordinierung erfolgen. Die BNetzA veröffentlicht Grundsätze zur Kostenverteilung. Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Ver- und Entsorgungsnetze können zudem selber Glasfaser mitverlegen. Bei größeren öffentlich finanzierten Bauarbeiten müssen passive Telekommunikationsinfrastrukturen mitverlegt werden und bei Neubaugebieten muss Glasfaser mitverlegt werden.

Anträge sind grundsätzlich zumutbar und somit statthaft, sofern

- dadurch keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden. Eine geringfügige zeitliche Verzögerung der Planung und geringfügige Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags gelten nicht als zusätzliche Kosten der ursprünglich geplanten Bauarbeiten,
- die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird,
- der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird und Bauarbeiten betrifft, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet.



Die Anträge auf Mitnutzung erfordern keine detaillierte technische Beschreibungen der einzubauenden Komponenten.

Weitere Information zur Ablehnung von Anträgen finden Sie in Abschnitt 4 zu Ablehnungs- und Versagensgründen.

4. Ablehnungs- und Versagensgründe

Eigentümer oder Betreiber von Abwasserinfrastruktur können Informations-, Mitnutzungs- und Koordinierungsanträge ganz oder teilweise ablehnen. Die Gründe für die Ablehnung einer Mitnutzung sind in § 77g TKG abschließend aufgelistet. Eine pauschale Ablehnung oder Versagung aufgrund der natürlichen Sensibilität der Netzinfrastrukturen ist nicht gestattet. Die Ablehnung eines Antrages muss **konkrete Anhaltspunkte** benennen, die über eine abstrakte Gefährdung der Infrastrukturen hinausgehen. Betroffene Abwasserentsorger müssen glaubhaft darlegen, dass die Verlegung von Breitbandkabeln zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Abwasserentsorgung führen würde und auch keine weiteren verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung getroffen werden können.

Das TKG erlaubt zudem die teilweise Ablehnung eines Antrages. Dies führt zu einer erhöhten Begründungs- und Überprüfungspflicht durch den verpflichteten Netzbetreiber, da jede einzelne Komponente auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik überprüft werden kann und muss. Hierbei sind die gültigen technische Standards und Normierungen, wie zum Beispiel der EN 60794-3-40 für Verlegungen in Abwassernetzen zu berücksichtigen. Von zentraler Bedeutung für das Prüf- und Darlegungsverfahren ist das Merkblatt DWA-M 137-1 „Einbauten Dritter in Abwasseranlagen, Teil 1: Elektronische Kommunikationseinrichtungen“.

Abwasserentsorger können Anträge auf **Datenauskunft** nach §§ 77b Abs. 4 und 77c Abs. 3 TKG ganz oder teilweise ablehnen, wenn grundsätzlich eine Verletzung oder Gefährdung der Vertraulichkeit der Daten, der Sicherheit oder Integrität der Versorgungs- bzw. Entsorgungsnetze oder der kritischen Infrastrukturen vorliegt. Dies betrifft die Informations- und Transparenzpflichten gegenüber der BNetzA (Infrastrukturatlas) und gegenüber Telekommunikationsbetreibern (direkte Auskünfte, Vor-Ort-Untersuchungen, Informationen zu Bauarbeiten). Wenn absehbar ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Mitnutzung oder Koordinierung von Bauarbeiten abgelehnt wird, kann der Abwasserentsorger Anträge auf Datenauskunft oder auch eine Vor-Ort-Besichtigung verweigern.

Abwasserentsorger können eine **Mitnutzung** nach § 77g TKG ganz oder teilweise verweigern, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- die **fehlende technische Eignung der passiven Netzinfrastrukturen** für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze,
- der zum Zeitpunkt des Antragseingangs **fehlende oder der zukünftig fehlende Platz** für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze im öffentlichen Versorgungsnetz. Den zukünftig fehlenden Platz hat der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes anhand der Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre ab Antragstellung konkret darzulegen,

- konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die **öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit** gefährdet. Von konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist auszugehen, soweit es sich bei den mitzunutzenden Teilen eines öffentlichen Versorgungsnetzes um solche Teile handelt, die durch den Bund für eine sichere Behördenkommunikation genutzt werden,
- konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die **Integrität oder Sicherheit** bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen, gefährdet. Bei kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vor, soweit von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere die Informationstechnik kritischer Infrastrukturen, betroffen sind und der Betreiber die Mitnutzung im Rahmen der ihm aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,
- Anhaltspunkte für eine zu erwartende **erhebliche Störung des Versorgungsdienstes** durch die geplanten Telekommunikationsdienste,
- die **Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen** zur beantragten Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes diese Alternativen anbietet, die sich für die Bereitstellung digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze eignen und die Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird. Als Alternativen können geeignete Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste, der Zugang zu bestehenden Telekommunikationsnetzen oder die Mitnutzung anderer als der beantragten passiven Netzinfrastrukturen angeboten werden,
- der **Überbau von bestehenden Glasfasernetzen**, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen.

5. Streitbeilegung

Wenn die Beteiligten sich nicht über die Bedingungen der Mitnutzung einigen, kann jede von ihnen die Streitbeilegungsstelle der BNetzA anrufen. Sie entscheidet verbindlich (§ 77n TKG).

Die BNetzA hat im Zuge ihrer Entscheidungsfindung weitreichende Einsichtnahme- und Ermittlungsrechte, wie zum Beispiel durch Vor-Ort-Untersuchungen, Einsichtnahme in Netzentwicklungspläne oder Sicherheitskonzepte. In ihren Entscheidungen soll sie verbindlich faire und diskriminierungsfreie Bedingungen einschließlich der Entgelte festlegen.

3. Vertragliche Hinweise

Der VKU empfiehlt, zu den nachfolgenden Aspekten in den Verträgen über die Mitnutzung der Infrastrukturen entsprechende Regelungen zu verankern. Im Einzelfall muss aber immer eine Prüfung erfolgen, welche Vertragsbestandteile für die Vertragsgestaltung notwendig sind und sich eignen.

1. Vertragsgegenstand

- genaue und möglichst **detaillierte Beschreibung** (z.B. technische Daten und Lagepläne der Kabel/Infrastrukturen)
- Anforderungen an den Nutzer, ggf. Vorgabe der Ausrüstung
- Zweckbestimmungen, Nutzungsausnahmen, Weiterleitung von Informationen

2. Übergabe und Nutzung

- Übergabepunkte und deren technische Daten
- **Zeitraum** der Entgeltzahlung
- Anforderungen an den Tätigkeitsumfang (wer macht was?)
- pfleglicher Umgang mit Infrastrukturen (Einsatz zertifizierten Personals, Beachtung der Vorgaben des Infrastrukturihabers, Ausschluss der Störung/ Beeinträchtigung weiterer verlegter Einrichtungen)
- **Mängelgewährleistung** bei Übergabe an den Nutzer (beabsichtigt? Umfang?), bei Nutzung vorhandener Leerrohre nicht zu empfehlen
- Erlaubnisse/Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen

3. Entgelt

- § 77n Abs. 2 TKG beachten: Grundlage sind die durch die Mitbenutzung entstehenden **zusätzlichen Kosten**, ggf. können Investitions- und Betriebskosten einfließen und um einen angemessenen Aufschlag für die Einräumung der Mitnutzung ergänzt werden
- **Preis Anpassungsklauseln**
- Abgeltung von Sonder- oder Zusatzleistungen

4. Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Umverlegung

- Klärung der **Instandhaltungspflichten** (NUR für Vertragsgegenstand, nicht für die vom Nutzer geschaffene Einrichtung, Zugangsrechte beachten)
- Änderungen durch Nutzer (Regelungen zu Zuständigkeiten und **Kostenübernahme**)
- Kostentragung der Umverlegung, Ausschluss der Kündigung in diesem Fall

5. Störungen, Verfügbarkeit und Service-Level

- Handhabung im Störfall, Ansprechpartner, **Verantwortung** der Störungsbehebung

6. Zugang zu mitgenutzten Infrastrukturen

- **Zugangsberechtigungen** und Mitwirkungspflichten

7. Arbeitssicherheit

- Eingriffe des Nutzers nur nach In-Kennntnis-Setzen, Unterweisung und Überwachung des Inhabers

8. Ansprechpartner und Kommunikationswege

- **Abstimmung** erforderlicher Arbeiten und Maßnahmen ☑ Festlegung Ansprechpartner

9. Überlassung an Dritte

- Übertragung der Rechte und Pflichten nur mit **Zustimmung** des Infrastrukturbetreibers und weiterer Betroffener, ebenso bei Rechtsnachfolge des Nutzers
- **Vertraulichkeit** von Informationen, Weitergabe der Informationen möglich?

10. Datensicherheit/Vertraulichkeit

- Zweckgebundene Verwendung und vertrauliche Behandlung von Informationen nach TKG, weitergehende Regelungen möglich
- Vereinbarungen über Sicherheitszonen

11. Haftung

- **Haftungsausschlüsse** (u.a. Höhere Gewalt), ggf. Haftungsobergrenzen, Ausschluss von Vermögens- und Folgeschäden
- Haftung des Nutzers für jegliche Störungen, Beeinträchtigungen und Beschädigungen an den Einrichtungen des Infrastrukturinhabers
- Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung

12. Vertragslaufzeit/ Kündigung

- Laufzeit zur **Refinanzierung** der für die Infrastruktur getätigten Investitionen
- Kündigungsmöglichkeit bei **Eigenbedarf**
- Ggf. Ausschluss der ordentlichen Kündigung während der Vertragslaufzeit
- Zustand und **Eigentumsverhältnisse** des Vertragsgegenstandes bei Kündigung, Rückbau- und Wiederherstellungspflichten (Absicherung dieser?)